

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Mit der Erteilung des Auftrages werden unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwiderruflich Bestandteil des Kaufvertrages. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen sowie Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.

Hinweis zur Betriebserlaubnis

1. Wir sind auf die Optimierung von Motoren durch Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Leistung spezialisiert. Sofern durch Eingriffe in die Motorsteuerung / Kennfeldoptimierung, die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen erlischt, bieten wir optional Teilegutachten an, mit deren Eintragung in die Fahrzeugpapiere die Betriebserlaubnis wiederhergestellt werden kann. Für Bestand, Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Betriebserlaubnis haftet der Kunde.

§ 2. Preise

An unsere Angebotspreise halten wir uns 3 Monate gebunden.

§ 3. Lieferung

Optimierungstermine sind für beide Seiten verbindlich. Höhere Gewalt, Betriebs oder Verkehrsstörungen, Mangel an Rohstoffen und Vorerzeugnissen, Streik oder ähnliche Umstände, welche die Ausführung übernommener Aufträge nicht ermöglichen oder im hohen Maße erschweren, entbinden in jedem Fall von der Einhaltung von Lieferfristen und geben den Parteien kein Recht auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt.

§ 4. Versand

Sofern der Kunde der LiquidSol Steuergeräte, Motoren, Maschinen oder Fahrzeuge zur Optimierung zur Verfügung stellt, erfolgt der Versand stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, bleibt LiquidSol die Auswahl der Versandart vorbehalten.

§ 5. Abnahme

Mit der Übernahme gelten das Fahrzeug und/oder die Teile, insbesondere die Software und die damit verbundene Leistung, als abgenommen und ordnungsgemäß geliefert. Insbesondere der Verbrauch ist in starkem Maße vom Fahrzeug, dem Fahrer, dem Treibstoff und den Einsatzbedingungen abhängig. Eine Garantie für eine Mindestverbrauchsreduzierung wird daher nicht übernommen.

§ 6. Probezeit

Eine Probezeit kann nur schriftlich vereinbart werden.

Der Käufer hat Mängel sowie Beanstandungen unverzüglich an LiquidSol zu melden. LiquidSol steht grundsätzlich die Möglichkeit der Nachbesserung zu. Sofern LiquidSol auch mit zwei Nachbesserungen die Erwartungen nicht erfüllen kann, erhält der Kunde die Originalsoftware wieder in das entsprechende Steuergerät eingespielt und den Kaufpreis erstattet. Erfüllungsort für beide Seiten ist hierfür 90542 Eckental. Weitere Ansprüche seitens des Kunden entstehen nicht.

§ 7. Gewährleistung

LiquidSol übernimmt für die gelieferte Software 12 Monate Garantie. Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf die durch LiquidSol optimierte Software und nicht auf das Fahrzeug selber, den Antrieb oder sonstige Komponenten.

Sofern für ein Fahrzeug/Motor noch die Herstellergarantie gilt und dieses nicht älter als 24 Monate ist, besteht die Möglichkeit einer „Garantieausfallversicherung“. Für deren Leistungen und Tarifen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Versicherers. LiquidSol bietet seinen Kunden durch ein Rahmenabkommen mit dem Versicherer günstige Konditionen, welche optional in Anspruch genommen werden können.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt auch im eingebauten Zustand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen einschließlich aller Kosten Eigentum der LiquidSol. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jede Veränderung zum Nachteil der LiquidSol, Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der LiquidSol unzulässig. Werden die gelieferten oder im Fahrzeug verbauten Gegenstände vernichtet, beschädigt oder gepfändet, so ist LiquidSol dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere einer Pfändung, hat LiquidSol der Käufer sofort schriftlich zu informieren und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Ebenso ist jede Änderung der Anschrift des Käufers oder des Standortes der gelieferten oder verbauten Gegenstände unverzüglich mitzuteilen. Alle durch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der LiquidSol entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 9. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug in bar, mit Bank, Scheck oder bankbestätigtem Scheck bei Übergabe des Kaufgegenstandes, bei Überweisungen unverzüglich, zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist LiquidSol berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 10. Zurückbehaltungsrecht

An jedem Gegenstand, der aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangt ist, steht LiquidSol wegen aller, auch anderweitiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht zu. LiquidSol ist zur Pfandverwertung im Wege des freihändigen Verkaufs berechtigt. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte LiquidSol bekannte Anschrift des Auftraggebers.

§ 11. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

§ 12. Unterlagen

Zeichnungen, Schaltpläne, Bauteile, Software oder dergleichen bleiben Eigentum der LiquidSol und dürfen ohne deren schriftliche Genehmigung weder anderweitig genutzt noch Firmen oder Personen zugänglich gemacht werden.

§ 13. Haftungsausschluss

LiquidSol haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, Maschinen, Motoren oder Antrieben. Veränderungen im Motormanagement, insbesondere Leistungssteigerungen führen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis straßenzugelassener Fahrzeuge. Dieser Umstand ist dem Kunden bekannt und er wird im Bedarfsfall für eine Erneuerung der Betriebserlaubnis Sorge tragen. Eine Haftung hierfür übernimmt LiquidSol ausdrücklich nicht.

LiquidSol bietet auf Kundenwunsch optional Teilegutachten (TÜV-Gutachten) für in Deutschland straßenzugelassene Fahrzeuge. Mit diesen TÜV-Gutachten können Softwareänderungen im Motormanagement, insbesondere damit verbundene Leistungssteigerungen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden. Hierdurch kann die Gültigkeit der Betriebserlaubnis wiederhergestellt werden.

§ 14. Erfüllungsort

ist der Hauptsitz der LiquidSol in 90542 Eckental.

§ 16. Gerichtsstand

ist für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderungen Nürnberg

§ 17. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die betroffene Bestimmung ist so auszulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien nächsten kommen würde.